

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
- 70.1, Abteilung Wasser- und Bodenschutz -
Tel. 06051-85-15609, -15607, Fax 06051-85-15665
Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24, 63571 Gelnhausen
Dienstgebäude: Zum Wartturm 11-13, Gelnhausen
Email: wasserbehoerde@mkk.de
Internet: www.mkk.de

Merkblatt: Einleiten von Niederschlagswasser

Nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 19 Hess. Wassergesetz (HWG) fällt das Benutzen eines oberirdischen Gewässers durch Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nicht unter den sog. Gemeingebrauch, wenn eine schädliche Veränderung des Gewässers möglich ist. Deswegen bedarf dies häufig einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG i.V.m. § 9 HWG. Bei gewerblich genutzten Anwesen ist von einer Erlaubnispflicht auszugehen. Sie ist beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, zu beantragen.

Hinweise zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren:

Die Erlaubnis kann nach Eingriffsgenehmigungen nach Naturschutzrecht, baurechtliche Genehmigungen wasserrechtliche Genehmigungen nach § 23 HWG (Bauen im Gewässerrandstreifen/ Uferbereich oder Überschwemmungsgebiet) einschließen.

Diese Genehmigungen werden nur für die Anlagen miterteilt, die zur Gewässerbenutzung notwendig sind.

Dies setzt entsprechend baureife Planunterlagen voraus.

Die Wasserbehörde entscheidet anhand der Planunterlagen, welche Träger öffentlicher Belange angehört werden. Sollten vom Antragsteller bereits schriftliche Absprachen erfolgt sein, kann es hilfreich sein, wichtige Zusagen oder Besprechungsprotokolle dem Antragsschreiben beizufügen.

Dem **formlosen Antragsschreiben** sind in **3-facher** Ausfertigung auf DIN A 4 gefaltete Planunterlagen beizufügen.

Aus dem Antrag müssen Name, Vorname und Wohnanschrift des Antragstellers -bei juristischen Personen Name, Sitz des Unternehmens sowie Angaben über geschäftsführende Personen und ggf. empfangsberechtigte Personen- ersichtlich sein.

Die Anforderungen an die Planunterlagen sind im § 8 HWG geregelt. Für die Zeichnungen sind Maßstäbe zu wählen, die eine deutliche Anschauung gewährleisten; Bleistifteintragungen sind unzulässig.

Die nachstehende Aufzählung soll eine Hilfestellung zum Zusammenstellen der Planunterlagen sein. Je nach Art des Einzelvorhabens können weitere Nachweise, Pläne oder Beschreibungen erforderlich werden.

1 Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht muss über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Gewässerbenutzung und der dazu erforderlichen Anlagen Auskunft geben. Dazu muss er alle zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten, die aus den Zeichnungen nicht ersichtlich sind,

Dies sind zum Beispiel:

- 1.1 Name des Gewässers in das eingeleitet werden soll, Ort der Einleitestelle mit genauen Katasterangaben

- 1.2 anfallende Niederschlagswassermengen (mittlere und max. Einleitmenge in l/s) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
- 1.3 Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des benutzten Gewässers (in Zweifelsfällen rechnerisch unter Angabe der Größe des Niederschlagsgebietes an der Einleitestelle; Angaben über den Abfluss in m³/s oder l/s bei Hochwasser -HHQ- bei Mittelwasser -MQ- und bei Niedrigwasser -MNQ- sowie das bordvolle Abflussvermögen des benutzten Gewässers)
- 1.4 Angaben über sonstige Schmutzwasseranfallstellen und deren Entsorgungsweg, z.B. häusliche oder fetthaltige Abwässer oder mineralöhlhaltige Abwässer von Waschplätzen und Angaben über andere Stoffe, die im einzuleitenden Wasser enthalten sein können
- 1.5 Angaben über Verwertungsmaßnahmen des Niederschlagswassers i.S. des Gebotes nach § 51, Abs. 3, HWG bzw. Nennen der wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründe, die einer Verwertung des Niederschlagswassers, dessen Versickerung oder einer Vermeidung dessen Anfalls entgegenstehen
- 1.6 Angaben zur Einrichtung von Puffereinrichtungen oder Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers (Leichtstoffabscheider, Sand- oder Schlammfänge etc.; Nachweis deren ausreichender Bemessung und Angaben über den Verbleib anfallender Reststoffe) unter Beachtung der Arbeitsblätter ATV-DVWK A-117 bzw. ATV-DVWK M-153.
- 1.7 Baukosten der Anlage und Kanäle, getrennt nach Investitionskosten für Ingenieurbauwerke und techn. Ausrüstung ohne Umsatzsteuer und Honorargebühren (dies ist nur von Bedeutung, wenn die Anlage anstelle der HBO-Genehmigung aufgrund der Größe nach Wasserrecht -§ 45 HWG- zu genehmigen ist).
- 1.8 rechtliche Verhältnisse wie Eigentümerverhältnisse der von baulichen Maßnahmen betroffenen Grundstücke; ggf Nennen einer verantwortlichen Person, die für den Betrieb der Anlagen zur Vorreinigung einzustehen hat
- 1.9 Angaben über die Lage von Baumaßnahmen (auch Auffüllungen und Abgrabungen) im Zusammenhang mit der Einleitung in einem (auch nur beantragten) Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet oder Uferbereich eines Gewässers

2 Übersichts- und Lagepläne, Eigentümer und Flurstücksnachweis, Zeichnungen:

- 2.1 Übersichtsplan M 1:10.000 oder 25.000 mit Markierung der Lage des Grundstückes auf dem das Niederschlagswasser anfällt und dem Verlauf des benutzten Gewässers
- 2.2 Lageplan mind. M 1: 2000 oder 1000 (i. d. R. genügt unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte) mit Eintragung der Baulichkeiten, ggf. Verwertungs- und Vorbehandlungsanlagen, Versickerungs- oder Einleitestellen, Grenzen eines Überschwemmungsgebietes. Die Katasterangaben (Flur- und Flurstücksnr.) müssen ersichtlich bleiben
- 2.3 Aktueller Entwässerungsplan M1: 100 (gewöhnlich DIN-gerechte Darstellung mit Angabe Fließrichtung und Einbautiefe)
- 2.4 Profilschnitt des Vorfluters an der Einleitestelle

3 Weitere Nachweise:

Zustimmung der Grundstückseigentümer, wenn geltende Abstände nach der Hess. Bauordnung unterschritten werden oder fremde Grundstücke benutzt werden müssen.

Für Landwirte: Angabe, ob es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme nach Reichssiedlungsgesetz handelt (falls ja: bitte Nachweis beifügen)